

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

44. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. März 1990

Nummer 14

## INHALT

Tag		Seite
23. 3. 1990	Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts —	99
22. 3. 1990	Niedersächsisches Rechtsvereinfachungsgesetz 1990	101

### Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts —.

Vom 23. März 1990

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

(1) Dem am 21. Dezember 1989 in Hannover unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel II Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Hannover, den 23. März 1990.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Albrecht

**Der Niedersächsische Kultusminister**

Horrmann

Anlage

**Vertrag**

**zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land  
Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen  
Gemeinden von Niedersachsen  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —**

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

**Vertrag**

geschlossen:

**Artikel I**

In § 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 28. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 306) werden der Betrag „240 000,— DM“ durch den Betrag „500 000,— DM“ und die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.

**Artikel II**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen die Erklärung des Landes Niedersachsen zugegangen ist, daß der Vertrag die verfassungsmäßige Zustimmung des Niedersächsischen Landtages gefunden hat.

Hannover, 21. Dezember 1989

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Kultusminister

Horst Horrmann

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von  
Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Für den Vorstand

Gabor Lengyel

Michael Fürst